



Pauschalpreisvereinbarung ist kein Glücksvertrag

MAG. ALEXANDER PIERMAYR

Werkverträge und von diesen wiederum vor allem Verträge über die Erbringung von Bauleistungen werden häufig zu einem Pauschalpreis abgeschlossen. Das Wesen eines Pauschalpreisvertrages liegt darin, dass die Art der zu erbringenden Leistungen – mit unterschiedlicher Genauigkeit – festgelegt ist, die Abrechnung aber nicht nach genauer Erhebung der erbrachten Leistungen, sondern eben zu einem Pauschalpreis erfolgen soll, der den tatsächlichen Aufwand unberücksichtigt lässt.

Das Entgelt bleibt somit unverändert, auch wenn der Leistungsumfang vom Auftragnehmer unterschätzt wurde und er den tatsächlichen Wert der erbrachten Leistungen zu niedrig eingeschätzt hat. Umgekehrt bleibt diese Vereinbarung auch dann aufrecht, wenn der Wert der ausgeführten Leistungen den dafür vereinbarten Pauschalpreis deutlich unterschreitet.

In einer kürzlich ergangenen Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (OGH) hatte dieser sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob die Charakterisierung eines Pauschalpreisvertrages diesen nicht zu einem Glücksvertrag im Sinne der §§ 1268 ff ABGB macht.

§ 1269 ABGB zählt als Glücksverträge (unter anderem) die Wette, Spiel und Lotterien, „alle über gehoffte Rechte, oder über künftige noch unbestimmte Sachen errichtete Kauf- und andere Verträge“, aber auch Leibrenten- und Versicherungsverträge auf.

Für all diese Verträge schließt § 1268 ABGB die Anfechtung wegen grober Wertdifferenz der erbrachten Leistung zum vereinbarten Entgelt aus. Hingegen können andere als Glücksverträge wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes (laesio enormis) angefochten werden: Wenn der Wert der durch einen Teil erbrachten Leistung nicht einmal die Hälfte des dafür vom anderen Teil geschuldeten Entgelts erreicht (oder umgekehrt), kann der Benachteiligte die Vertragsaufhebung verlangen.

Genau dies hatte ein Werkunternehmer in dem durch den OGH zu 10 Ob 3/21w entschiedenen Fall eingewendet. Der Auftraggeber hatte dem entgegnet, dass für Pauschalpreisabreden die Regelungen für Glücksverträge Anwendung zu finden hätten.

Das Höchstgericht kommt allerdings zum Ergebnis, dass bei Pauschalpreisvereinbarungen vor allem über Bauleistungen „bei entsprechender Sachkenntnis und Aufmerksamkeit das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung von vornherein bestimmbar und erkennbar gewesen wäre“.

Dies führe dazu, dass derartige Pauschalpreisvereinbarungen über Werkvertragsleistungen regelmäßig nicht als Glücksverträge anzusehen wären.

Im hier entschiedenen Fall konnte der Werkunternehmer damit die Erbringung seiner Leistung

THEMEN IN DIESER AUSGABE

- Pauschalpreisvereinbarung ist kein Glücksvertrag
- Pflichtteilsminderung eines Kindes nur bei mindestens zwanzigjähriger Entfremdungszeit
- Recht amüsant



Die Anfechtung eines Vertrags mit Pauschalpreisabreden wegen grober Unverhältnismäßigkeit zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert der erbrachten Leistung (Verkürzung über Hälfte des wahren Wertes) ist möglich. Nach dem OGH handelt es sich beim Pauschalpreisvertrag nicht um einen Glücksvertrag.

zum vereinbarten Pauschalpreis berechtigt verweigern. Sein Auftraggeber hatte deshalb ein anderes Unternehmen mit der Ausführung der vereinbarten Leistungen (es ging um die Herstellung der Fassade eines Einfamilienhauses) beauftragt und die ihm dadurch gegenüber dem mit dem ersten Auftragnehmer vereinbarten Pauschalpreis entstandenen Mehrkosten gerichtlich geltend gemacht. Da allerdings der zwischen den ursprünglichen Vertragsteilen vereinbarte Pauschalpreis nicht einmal die Hälfte tatsächlichen Wertes der vom Auftragnehmer übernommenen Leistung erreicht

hatte, konnte dieser berechtigt vom Vertrag zurücktreten.

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang noch, dass die Bestimmung über die Anfechtung eines Vertrages wegen *laesio enormis* (§ 934 ABGB) im bürgerlichen Recht – und damit insbesondere im Verbrauchergeschäft – zwingend ist. Allerdings kann diese Möglichkeit zu Lasten eines Unternehmers vertraglich ausgeschlossen werden, worauf der OGH in der angesprochenen Entscheidung hinweist.

Pflichtteilsminderung eines Kindes nur bei mindestens zwanzigjähriger Entfremdungszeit

DR. CHRISTIAN SPARLINEK, MBA



Fehlt ein familiäres Naheverhältnis über einen „längeren Zeitraum“ vor dem Tod des Erblassers, ist eine Pflichtteilsminderung auf die Hälfte möglich. Unter einem „längeren Zeitraum“ ist im Eltern-Kind-Verhältnis in der Regel (ohne besondere Umstände) ein Zeitraum von zumindest 20 Jahren zu verstehen.

Allgemeines:

Das zwingende Pflichtteilsrecht beschränkt die Testierfreiheit des Verstorbenen zugunsten naher Angehöriger (Kinder und deren Nachkommen, also z.B. Enkel und Urenkel des Verstorbenen, Wahlkinder, überlebender Ehegatte oder eingetragener Partner des Verstorbenen). Der konkrete Pflichtteilsanspruch setzt voraus, dass den genannten Personen bei Eintreten der gesetzlichen Erbfolge ein Erbteil zukommen würde. Die Höhe des Pflichtteils beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Der dem Nachkommen sowie dem Ehegatten oder eingetragenen Partner zustehende Pflichtteil kann letztwillig auf die Hälfte gemindert werden. Dies setzt voraus, dass zwischen dem Verstorbenen und dem Pflichtteilsberechtigten eine dem jeweiligen Familienverhältnis entsprechende Nahebeziehung völlig fehlte oder über eine längere Zeit bis zum Tod des Verstorbenen nicht vorhanden war.

In der Lehre werden unterschiedlichste Meinungen zum Terminus „längere Zeit“ vertreten.

Der Oberste Gerichtshof hat sich mit dieser Frage kürzlich beschäftigt (OGH vom 14.12.2021, GZ 2 Ob 83/21 a).

Sachverhalt:

Der Kläger akzeptierte seine testamentarische Verweisung auf den halben Pflichtteil nicht und machte seinen vollen Pflichtteil gegenüber dem Beklagten (testamentarischer Alleinerbe) geltend.

Der Kläger entstammte einer etwa einjährigen Beziehung seines Vaters mit seiner Mutter. Als Kind war er oft bei seinem Vater und verbrachte die Hälfte seiner Ferien bei ihm. Auch nach der Matura im Jahre 2003 besucht er seinen Vater wiederholt. In den Folgejahren hatte der Kläger nur mehr sporadisch mit dem Vater Kontakt, vorwiegend im Sommer, wo er auch in dessen Landwirtschaft aushalf. Im Jahre 2005 oder 2006 heiratete der Kläger (der Vater nahm an der Hochzeit teil), danach verringerten sich die Kontakte.

Anschließend gab es nur noch maximal fünf Mal im Jahr telefonische Kontakte. Letztlich zog der Kläger berufsbedingt nach Wien. Ab 2008 brach der Kontakt zum Vater völlig ab. Der Grund für den Kontaktabbruch lag nicht in einem Streit, sondern einerseits in der „familiären Seite der Ehefrau des Klägers“ und andererseits in der Persönlichkeit des Vaters, der seit Jahren an depressiven Zuständen und Wahnvorstellungen litt. Der Kläger war mit der psychischen Erkrankung seines Vaters überfordert. Die Kontakte brachen gänzlich ab, worüber sich der Vater seinen Geschwistern gegenüber beklagte.

In der genannten Entscheidung zitiert der OGH die differenten Meinungen der Lehre zum Begriff „längere Zeit“ („wenige Jahre“ bis „20 Jahre“) und gelangt zu folgendem Ergebnis:

Die Normen zur Erbunwürdigkeit (§ 541 Ziff. 3 ABGB) bzw. zur Enterbung Pflichtteilsberechtigter (§ 770 Ziff. 5 ABGB) verpönen nicht jede Vernachlässigung von Rechtspflichten, sondern nur eine „gröbliche“. Die gröbliche Vernachlässigung setzt die Verletzung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern voraus und ist nicht mit dem (bloßen) Fehlen eines Naheverhältnisses iden-

tisch. Es bedarf vielmehr eines vorsätzlichen Verhaltens, das eine gewichtige Pflichtverletzung sein muss. Voraussetzung für diese Tatbestände ist daher, dass mit der Pflichtverletzung in Form der Kontaktverweigerung ein Unwert (grundlose Ablehnung) verbunden ist, wo hingegen bei der Pflichtteilsminderung nur auf das Verstreichen eines bestimmten Zeitraums abgestellt wird. Die Pflichtteilsminderung ist also auch dann zulässig, wenn schlicht (z.B. auch schuldlos) kein Kontakt bestand. Entscheidendes Unterscheidungsmerkmal ist somit das Fehlen bzw. das Hinzutreten eines Unwerts, der eine gänzliche Pflichtteilsentziehung rechtfertigen kann, weshalb dafür keineswegs notwendig ein noch längerer Zeitraum als 20 Jahre vorliegen muss, um einen Wertungswiderspruch zu vermeiden.

Für die Verwirklichung eines für die Pflichtteilsminderung erforderlichen „längeren Zeitraums“ i.S.d. § 776 Abs. 1 ABGB bedarf es im Eltern-Kind-Verhältnis im Regelfall des Verstreichens eines Zeitraums von zumindest 20 Jahren, welcher Zeitraum in gegenständlichem Fall nicht erreicht wird, sodass dem Kläger der volle Pflichtteil zusteht.

Recht amüsant

„Zeuge, jetzt sagen Sie uns bitte: Wie drückte sich der Angeklagte aus?“

„Er sagte, er habe das Auto gestohlen.“

„Sprach er dabei in der dritten Person?“

„Nein, Herr Richter, wir waren allein.“

„Sie verstehen mich falsch. Ich fragte, ob er nicht vielmehr gesagt hat: „Ich habe das Auto gestohlen.“

„Nein, Herr Richter, von Ihnen war überhaupt nicht die Rede.“

KSPP Rechtsanwälte

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 8.00 - 17.00
Freitag 8.00 - 14.00

Informieren Sie sich auch über unsere
Website www.anwaelte-linz.at



Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger:

**KSPP SPARLINEK PIERMAYR PROSSLINER
RECHTSANWÄLTE OG**

Stelzhamerstraße 12, 4020 Linz

Erscheinungsort: Linz

Die Angaben dieser Klienteninformation sind sorgfältig recherchiert, können jedoch eine persönliche Beratung nicht ersetzen. Jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen.